

Hartz IV – Newsletter

September 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Kanzlei Blume Rechtsanwälte, soll Ihnen helfen, sich im Dschungel des ALG II besser zurechtfinden zu können. Sollten Sie gleichwohl den Pfad, der durchaus beschwerlich sein kann, nicht finden: die Kanzlei Blume hilft Ihnen dabei. Wir werden uns hierbei bemühen, die Erklärungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für jeden nachvollziehbar darzustellen.

Vieles neu - Änderungen im ALG II-Gesetz

Zum 01.08.2016 traten durch eine Gesetzesänderung viele Neuerungen für Bezieher von ALG II in Kraft. Einige der aus unserer Sicht wichtigsten Veränderungen sollen mit diesem Newsletter vorgestellt werden. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen möchten wir aber darauf hinweisen, dass die Darstellung nur einen groben Überblick verschaffen kann.

1. Auszubildende

a. Anders als bisher haben Auszubildende, die BAföG oder BAB erhalten, in vielen Fällen auch einen „normalen“ Anspruch auf ALG II (statt nur einen kleinen Zuschuss zu den Unterkunftskosten).

b. Es wurde für Schüler/Studenten geregelt, dass ALG II bei einer Überschreitung der Altersgrenze für BAföG im Härtefall als fester Zuschuss gewährt werden kann. In anderen Fällen kann es einen Zuschuss als Darlehen geben.

c. ALG II soll erbracht werden, bis über das beantragte BAföG entschieden wurde (dies gilt nur bei den Studenten, die im elterlichen Haushalt wohnen)

2. Einkommen

a. Als Einkommen gilt jetzt nur noch das, was man als Geld erhält. D.h., dass z.B. ein geschenktes TV-Gerät nunmehr als Vermögen zählt und somit nicht auf das ALG II anzurechnen ist, wenn nicht der Vermögensfreibetrag schon überschritten ist (Ausnahme: Sachbezüge bei einer Erwerbstätigkeit oder beim Bundesfreiwilligendienst sind weiterhin Einkommen).

b. Allen Auszubildenden steht nunmehr ein Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 € zu. Bei entsprechendem Nachweis höherer Ausbildungskosten kann der Freibetrag höher ausfallen.

3. Mehrbedarf

Der Mehrbedarf für behinderte Auszubildende, die eine Berufsvorbereitung einschließlich einer behinderungsbedingten Grundausbildung absolvieren und bei ihren Eltern wohnen, fällt weg.

4. Kosten für Unterkunft und Heizung

Neben Stromkostenguthaben sind nun auch Betriebskostenguthaben, die sich auf den nicht anerkannten Teil von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, anrechnungsfrei.

5. Schulbedarf

Anders als bisher wird nun der Schulbedarf ebenfalls bei Kindern, die während des laufenden Schuljahres eingeschult werden, anerkannt (je nach Zeitpunkt 70,00 € bzw. 100,00 € je Schuljahr).

6. Ersatzansprüche des Jobcenters

Das Jobcenter kann Leistungen bei „sozialwidrigem Verhalten“ zurückfordern. Hierzu gehören neben Geld auch Sachleistungen oder Gutscheine sowie Beiträge zur Sozialversicherung.

7. Erbenhaftung

Die Erbenhaftung entfällt. Erben eines ALG II-Empfängers können also nicht mehr zum Leistungsersatz herangezogen werden.

8. Überprüfungsanträge

Bislang konnten Aufhebungs- und Erstattungsbescheide ohne zeitliche Begrenzung rückwirkend überprüft werden. Die Überprüfung solcher Bescheide kann nun nur noch ca. 4 Jahre lang beantragt werden, lassen Sie sich also rechtzeitig beraten!

9. Bewilligungszeitraum

Der reguläre Bewilligungszeitraum wurde auf 12 Monate verlängert. Bei vorläufiger Leistungsgewährung oder unangemessenen Wohnkosten bleibt es jedoch bei 6 Monaten.

10. Arbeitsunfähigkeit

Die Anzeige- und Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit wird nun über die Eingliederungsvereinbarung geregelt. Personen, die keinen Integrationsbemühungen unterliegen, müssen eine Arbeitsunfähigkeit somit nicht mehr melden.

Die Aufzählung stellt nur eine Auswahl von vielen eingetretenen Änderungen dar.

Bei Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte daher gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

www.erwerbslosenrecht.info

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternde Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren.

Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

Blume Rechtsanwälte

Kanzlei Prenzl. Berg: Storkower Str. 115 10407 Berlin Tel.: 030 / 52 13 90 25 Fax: 52 13 94 07

Kanzlei Reinickendorf: Mirastr. 50/52 13509 Berlin Tel.: 030/ 43 72 61 22 Fax: 43 72 61 23

www.blume-rechtsanwaelte.de